

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde ... vom ...**

Gemäß Artikel 16 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte(n) der Ev.-luth. Kirchengemeinde ... (Benutzungssatzung) hat der Gemeindegemeinderat am ... nachstehende Satzung (Gebührensatzung) für die in Trägerschaft der Kirchengemeinde stehende(n) Kindertagesstätte(n) beschlossen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist.

<sup>2</sup>Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

**Alternativ:** Entsprechend der Regelung in der Stadt/politischen Gemeinde... (hier Namen der Stadt/polit. Gemeinde einfügen) erfolgt die Gebührenpflicht bei Betreuungsbeginn ab dem 15. des Monats der Aufnahme nur zur Hälfte des gesamten monatlichen Betrages.

- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. <sup>2</sup>Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) <sup>1</sup>Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) – gebührenfrei. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Sonderöffnungs- bzw. Randzeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. <sup>3</sup>Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie bspw. Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. <sup>4</sup>Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleiben bestehen. <sup>5</sup>Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 NKiTaG).

## § 5

### Gebührenhöhe, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Betreuung von Kindern, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 3 fällt, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. <sup>2</sup>Wird ein Kind aus wichtigem Grund im Laufe des Kindergartenjahres an- oder abgemeldet, gilt folgendes: Der Veranlagungszeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, dann bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende dieses Kindergartenjahres bestehen. <sup>3</sup>Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Fälle, von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung. <sup>5</sup>Abweichungen in besonderen Fällen können nur nach Genehmigung durch die zuständige Stadt/politische Gemeinde ... (hier Namen der Stadt/polit. Gemeinde einfügen) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der monatlichen Teilbeträge der Benutzungsgebühren wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Die monatlichen Teilbeträge für den gesamten Veranlagungszeitraum sind jeweils am ... Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. <sup>3</sup>Eine Gebührenbemessung nach Tagen erfolgt nicht. <sup>4</sup>Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührenschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. <sup>2</sup>Eine Übersicht über die Gebühren befindet sich in der Anlage 1 zur Satzung. <sup>3</sup>Ferner ergibt sich die Berechnungshöhe für Sonderöffnungs- bzw. Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienste aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. <sup>4</sup>Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

- (4) <sup>1</sup>Es wird ein Getränkegeld und für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine gesonderte Verpflegungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zur Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. <sup>2</sup>Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechendem Nachweis mitzuteilen. <sup>3</sup>Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. <sup>4</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils/Sorgeberechtigten ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach Anlage 1 weisen die Eltern dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung etc.) auf Antrag nach.

<sup>6</sup>Sofern diese Unterlagen nicht vorliegen (Selbstständigkeit) ist eine Selbsteinstufung des Einkommens durch die Gebührenschildner vorzunehmen. <sup>7</sup>Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Satzung können geprüft werden. <sup>8</sup>Zu diesem Zweck sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

**Alternativ:** Verweis auf eine Anlage, in der die Regelungen der Kommune dargestellt sind.

- (6) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr in der höchsten Stufe festgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Wesentliche Veränderungen des Einkommens gemäß Abs. 5 Satz 3 sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. <sup>3</sup>Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

## § 6

### Ende der Gebührenpflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Betreuungszeitraumes gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten. <sup>2</sup>Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 Abs. 3 Gebührenfreiheit besteht, mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. <sup>2</sup>Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. <sup>3</sup>Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der

Neubelegung. <sup>4</sup>Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende. <sup>5</sup>Die Anerkennung der Herausnahme ist eine Einzelfallentscheidung gemäß § 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung. <sup>6</sup>Diese erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommune und der Entscheidung des Trägers.

**Alternativ:** <sup>1</sup>Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. <sup>2</sup>Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. <sup>3</sup>Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. <sup>4</sup>Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende. <sup>5</sup>Die Anerkennung der Herausnahme ist eine Einzelfallentscheidung gemäß § 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung. <sup>6</sup>Diese erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommune und der Entscheidung des Trägers. <sup>7</sup>Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss erfolgt.

- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am / mit Wirkung vom ... in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\*r des Gemeindegemeinderates (Siegel)

**Alternativ:** Vorsitzende\*r des Kreiskirchenrates

\_\_\_\_\_  
Kirchenälteste\*r

**Alternativ:** Mitglied des Kreiskirchenrates

## **Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der**

**Ev.-luth. Kirchengemeinde ... vom ...**

**Zu § 2 Abs. (1) der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte ... der ev.-luth. Kirchengemeinde ...**

**I. Gebührenhöhe gültig ab: ...**

### **A Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)**

- a) Kinder, welche das dritte (3) Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 22 des „Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) - von einer Elterngebühr zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Zeitstunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 NKiTaG).
- b) Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst die nach NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).

### **B Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)**

- a) Die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- b) Die Gebühr beträgt

an ... Tagen in der Woche	... Std. tägliche Betreuungszeit pro Kindergartenjahr	... €
	monatliche Gebühr	... €

### **Optional (falls angeboten, sonst bitte löschen)**

#### **C Randzeiten**

- a) Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr  
für jede zusätzlich angefangene halbe (1/2) Stunde  
bei einer Betreuungszeit von mehr als ... Stunden täglich ... €  
zusätzliche monatliche Gebühr ... €

- b) Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr

Für jede zusätzlich angefangene halbe (1/2) Stunde ... €  
zusätzliche monatliche Gebühr ... €

## II. Gebührenstaffelung

### A Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder):

- a) Für Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder) gilt die Gebührenfreiheit nach Maßgabe I. A a) bis b).
- b) Die Gebühr für Betreuungszeiten über acht (8) Stunden täglich hinaus beträgt pro Kindergartenjahr ... **(Beispiel: je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt ... Euro, dies entspricht einer Monatsgebühr von ... Euro.)**

### B Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder):

- a) Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe I. B b) für die Inanspruchnahme von Kindergarten- oder Krippenplätzen gebührenpflichtig.
- b) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

(Gebührentabelle einfügen)

## III. Geschwistertarif

(ggf. Regelungen einfügen)

## IV. Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gilt das maßgebende Einkommen gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

## V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Auf Antrag werden die Gebühren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Auch im Falle einer Förderung bleiben die Eltern Gebührenschuldner im Sinne des § 3 dieser Satzung.

## VI. Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale ist für ein Jahr kalkuliert. Der Jahresbeitrag ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Das gilt grundsätzlich auch für Ferien- oder sonstige Ausfallzeiten.

- a) Die Gebühren für die Getränke im Kindergarten und in der Krippe werden mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von ... Euro berechnet:

Es erfolgt keine Erstattung bei Abwesenheit des Kindes.

b) Die Gebühren für den Mittagstisch im Kindergarten und in der Krippe betragen ... € pro Tag. Die Mittagsverpflegung wird im darauffolgenden Monat zusammen mit der Kindertagesstättengebühr abgerechnet.

**Optional:** Kosten/Gebühren für ein Frühstücksangebot

## **VII. Mahngebühren**

Mahngebühren werden entsprechend § 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erhoben. Zusätzlich können Verzugszinsen anfallen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach der Gebührenstaffelung gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung (VwVKostVO) in der jeweils gültigen Fassung.